

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Rechtliche Aspekte des Einsatzes der verschiedenen Berufsgruppen in der ZNA

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Rahmenbedingungen

- ❖ Durch das SGB V werden gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen, die die Leistungserbringer zu beachten haben
- ❖ Der Grundsatz der „Qualität der Leistungen“ ist in einer Vielzahl von Bestimmungen niedergelegt
- ❖ Gleichzeitig wird die Leistungserbringung unter den Grundsatz der „Wirtschaftlichkeit“ gestellt
- ❖ Beide Grundsätze sind im Rahmen der Organisationsverantwortung umzusetzen

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

§ 135 a SGB V

- Die Leistungserbringer sind zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der von ihnen erbrachten Leistungen verpflichtet.
- Die Leistungen müssen dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entsprechen und in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden.
- Zugelassene Krankenhäuser... sind verpflichtet, einrichtungsintern ein Qualitätsmanagement einzuführen und weiterzuentwickeln.

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Organisationsverantwortung des Trägers

- Schaffung klarer Strukturen
- Qualität des Personals (u.a. durch Auswahl und Einarbeitung)
- Ausreichende Personalbesetzung
- Strukturierung der Arbeitsabläufe
- Nutzung einer geeigneten Dokumentation
- Standards und Richtlinien
- Schaffung angemessener baulicher Zustände
- Regelungen zur Kooperation zwischen den Diensten

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Trägerveranlasster normativer Bereich

ist das Leistungsbestimmungsrecht des einzelnen Trägers unter dem Gesichtspunkt von Qualitätssicherung und -kontrolle im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen durch

- Nationale Expertenstandards
- Wissenschaftlich bzw. fachlich gesicherte Richtlinien und Empfehlungen in zu Behandlung und Pflege
- Allgemeine Dienstanweisung des Arbeitgebers
- Stellenbeschreibungen

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Trägerveranlasster normativer Bereich

- Einhaltung des Facharztstandards im Krankenhaus (richtet sich nach objektiv–typisierenden, nicht nach subjektiv-individuellen Merkmalen)
- Selbst Eil- und Notfälle können den Standard nur herabsetzen, wo eine sorgfältige Organisation und Vorbereitung nicht vorsorgen kann (OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.01.1989 in VersR 1990, S. 53 ff)
- In der Notaufnahme tätige Ärztinnen/Ärzte müssen befähigt sein, die lebenserhaltenden Funktionen zu sichern und ohne vermeidbaren Zeitverlust die gebotene fachärztliche Behandlung zu veranlassen

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Nichtärztlichen Mitarbeiter in der ZNA

- Welche Aufgaben fallen für die nichtärztlichen Mitarbeiter an
- Welche Kompetenzen benötigen diese Mitarbeiter für die anfallenden Aufgaben
- Welche Berufsgruppen erfüllen das geforderte Anforderungsprofil
- Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, um ärztliche Tätigkeiten an nichtärztliche Mitarbeiter zu delegieren

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Aufgaben nichtärztliche Mitarbeiter

- Kommunikative Aufgaben bezogen auf Patienten, Begleitpersonen, Mitarbeiter u.v.a.
- Organisatorische Aufgaben wie Kontrolle, Wartung, Lagermanagement, Arbeitsabläufe standardisieren
- Pädagogische Aufgaben
- Dokumentarische Aufgaben
- Erstkontakt - Feststellung der Behandlungsdringlichkeit
- Pflegespezifische Tätigkeiten
- Übernahme ärztlicher Tätigkeiten

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Kompetenzen für anfallende Aufgaben

- Im Rahmen der Berufsausbildung erlernt und in der Praxis die notwendigen Erfahrungen gesammelt
- Auf der Grundlage des erlernten Berufes durch Fachweiterbildung/en zusätzliche Fähigkeiten erworben
- Arbeiten auf dem Niveau des für diese Tätigkeit geltenden „Standards“ nach objektiv–typisierenden Merkmalen
- In „Problemsituationen“ vorhandene Möglichkeit des sofortigen Hinzuziehens des fachkundigen MA

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Kompetenz für die Tätigkeit in der ZNA liegt vor, wenn

- der vorhandene Ausbildungsstand jedes Einzelnen um eine ZNA-spezifische individuelle Qualifizierung ergänzt wird
- alle nach strukturierten vorgegebenen Arbeitsabläufen ihre Tätigkeiten verrichten
- eine einheitliche Struktur für das ganze Team besteht,
- eine stetig gleichbleibende Qualität gesichert ist
- mit einer für die Notaufnahme passenden Dokumentation die pflegerischen Leistungen erfasst werden und den Ärzten als Arbeitsgrundlage zur Verfügung stehen.

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Tätigkeitsprofile der Berufsgruppen

- Pflegekräfte – ausgebildet nach dem KrPflIG
- Medizinische Fachangestellte
- Rettungsassistenten
- Andere Berufsgruppen

Folgerung: Ein MA darf nur für Tätigkeiten eingesetzt werden, die seiner Ausbildung entsprechen oder für die er auf der Grundlage der Ausbildung Zusatzkompetenzen erworben hat.

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Einsatzbereiche

- Pflegekräfte : alle pflegerischen Aufgaben und die im Rahmen der Ausbildung erlernten ärztlichen Tätigkeiten
- Medizinische Fachangestellte: alle Tätigkeiten aus dem Ausbildungskatalog, insbesondere Verwaltungs- und Organisationstätigkeiten und in der Ausbildung erlernte pflegerische und ärztliche Tätigkeiten
- Retungsassistenten: alle im Rahmen der Ausbildung erlernte Tätigkeiten

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Einsatzbereiche

- Die Organisationsverantwortung im Rahmen der Qualitätssicherung erfordert eine transparente und damit schriftlich niedergelegte Tätigkeitszuweisung für alle in der ZNA tätigen nichtärztlichen Mitarbeiter
- Durch einheitliche und alle Mitarbeiter umfassende kompetenzerweiternde Schulungen können die individuellen Befähigungen der einzelnen Mitarbeiter auf ein das den Erfordernissen der jeweiligen ZNA notwendiges Niveau gebracht werden
- Pflegekräften bleiben einzelne Tätigkeiten vorbehalten

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Rechtliche Verantwortung

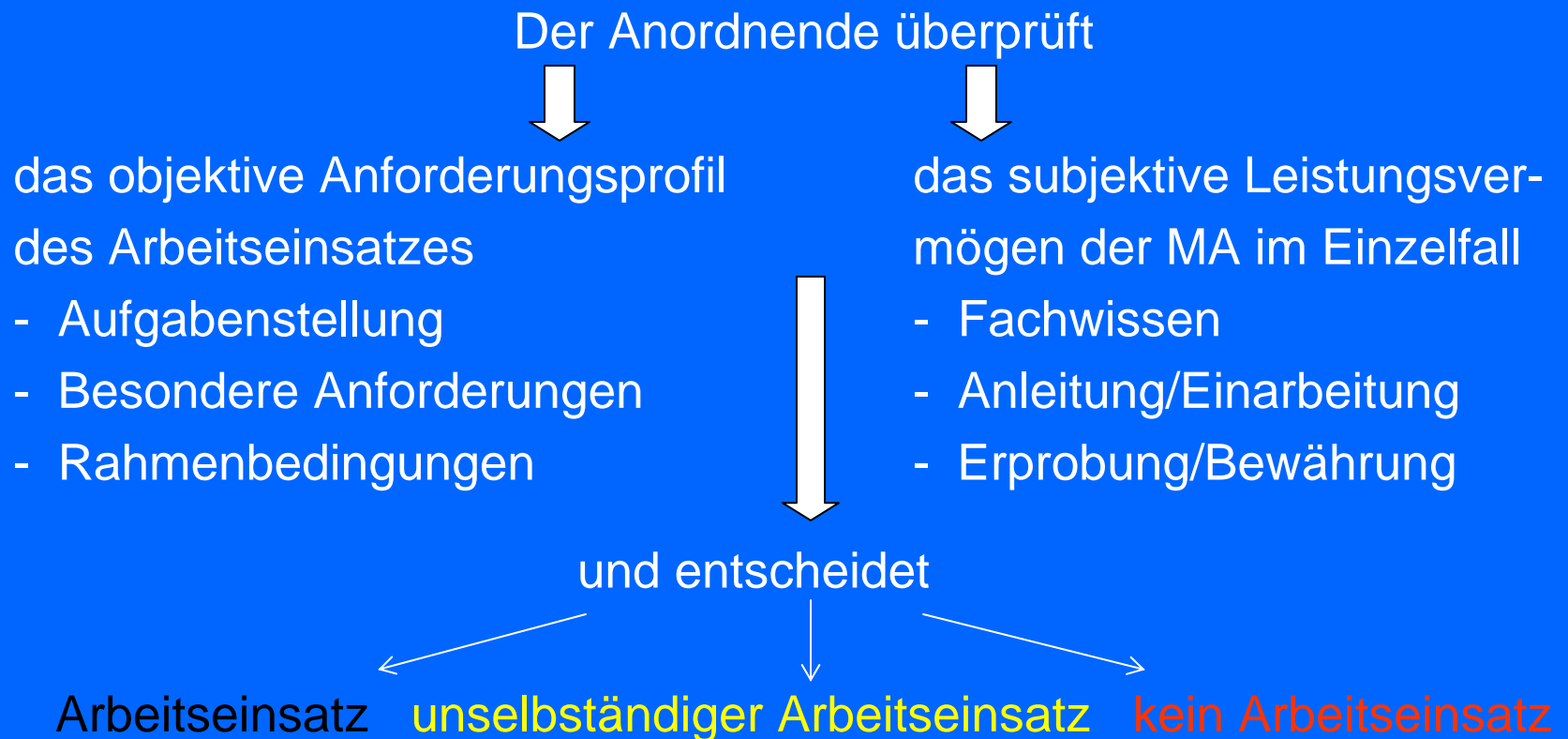
- Organisationsverantwortung
- Anordnungsverantwortung
- Durchführungsverantwortung

Bei einem schuldhaft verursachten Fehler im jeweiligen Verantwortungsbereich ist der betreffende Mitarbeiter rechtlich von Sanktionen betroffen.

Bei delegierten ärztlichen Tätigkeiten bleibt der delegierende Arzt in der Gesamtverantwortung

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Die Übertragung eines Arbeitsauftrages auf einen Mitarbeiter



6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Delegation ärztlicher Tätigkeiten

- Empfehlung der Bundesärztekammer zur „Persönlichen Leistungserbringung“ aus August 2008
- Arztvorbehalt in Gesetzen z. B. §§ 23, 24 RöntgenVO oder § 48 Arzneimittelgesetz
- Höchstpersönliche Leistungen sind Anamnese, Indikationsstellung, Untersuchung des Patienten einschl. invasiver diagnostischer Leistungen, Stellen der Diagnose, Aufklärung und Beratung des Patienten, Entscheidung über die Therapie, Durchführung invasiver Therapien einschl. der Kernleistungen operativer Eingriffe
- Ärztliches Fachwissen nicht erforderlich

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

- Formale Qualifikation des MA (abgeschlossene Ausbildung in einem Fachberuf im Gesundheitswesen)
- Materielle Qualifikation des MA (aktuell vorhandene Fähigkeit für die zu übertragende Tätigkeit)
- Ggf. Nachschulung + Überwachung
- Ggf. Anleitung + Überwachung
- Stichprobenartige Kontrolle der Qualität der erbrachten Leistungen
- Der Arzt entscheidet , ob und an wen er delegiert, ob und wie er anleitet und in welcher Weise er überwacht

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

- Fehlt eine abgeschlossene Ausbildung in einem Fachberuf im Gesundheitswesen, muss der Arzt die Geeignetheit des MA überprüfen
- Bejaht er sie, erfolgt eine eingehende Anleitung = Herstellen der materiellen Qualifikation
- Engmaschige Überwachung = Kontrolle
- nach einiger Zeit reduziert sich die Überwachungspflicht auf Stichproben wie bei Fachberufsangehörigen

Damit entscheidet letztlich die materielle Qualifikation

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Bei jeder Delegation ist zu beachten

- Die Komplikationswahrscheinlichkeit liegt noch in einem zulässigen Bereich
- Bei Komplikation reicht Handeln des nichtärztlichen Mitarbeiters als erste Maßnahme aus
- Keine Risikoerhöhung für den Patienten - das ist Entscheidungsgrundlage

Besonderheit: rechtfertigende Pflichtenkollision

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

(01.07.2008): In § 63 SGB V wird Abs. 3c eingefügt:

Modellvorhaben nach Absatz 1 können eine Übertragung der ärztlichen Tätigkeiten, bei denen es sich um selbständige Ausübung von Heilkunde handelt und für die die Angehörigen der im Krankenpflegegesetz geregelten Berufe aufgrund einer Ausbildung nach § 4 Abs. 7 des Krankenpflegegesetzes qualifiziert sind, auf diese vorsehen.

Satz 1 gilt für die Angehörigen des im Altenpflegegesetz geregelten Berufes aufgrund einer Ausbildung nach § 4 Abs. 7 des Altenpflegegesetzes entsprechend.

6. Deutsches Symposium BAG ZNA

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit